

VK 25/2014

Leitsätze:

1. Die Vergabe von Dienstleistungen im Rahmen der Überwachung des Straßenverkehrs ist ein vergaberechtsrelevanter Beschaffungsvorgang i.S.v. § 99 Abs. 4 GWB, welcher der Überprüfung durch die Vergabekammer zugänglich ist. Dies gilt auch für Geschwindigkeitsüberwachung mittels Messanlagen, wenn der Dienstleister bei der Nutzung dieser Anlagen daraus nicht zu seinem Gunsten Erträge oder Gebrauchsvorteile erzielen darf; in diesem Fall liegt keine Dienstleistungskonzession vor.
2. Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 GWB kann sich die Vergabekammer grundsätzlich jeder Erkenntnisquelle bedienen. Daher ändert die Ansicht eines Beteiligten, vom Angebot des Zeugenbeweises in der mündlichen Verhandlung überrascht worden zu sein, nichts an der Bewertung der Zeugenaussage durch die Vergabekammer.

Stichworte: Dienstleistungskonzession, Amtsermittlungsgrundsatz, Zeugenbeweis

Normen: Art. 5 Nr. 1 lit. c RL 2014/23/EU, Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 RL 2014/24/EU; §§ 99 Abs. 4, 110 Abs. 2 Satz 1 GWB

Streitgegenstand: Bereitstellung und Betrieb von Geschwindigkeitsmessanlagen,
öffentliche Ausschreibung nach VOL/A